

# GARTENSTADTHAAN

## DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

---

Nr. 18 vom 05.11.2021

- 1./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gartenstadt Haan für das Haushaltsjahr 2022

---
- 2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 93, 4. Änderung „Bürgerhausareal“  
**hier:** Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

---
- 3./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**  
**Betreff:** 39. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bürgerhausareal“  
**hier:** Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

---
- 4./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**  
**Betreff:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 184 „Am Langenkamp“  
**hier:** Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

---
- 5./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**  
**Betreff:** 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Am Langenkamp“  
**hier:** Wirksamwerden im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB)

---
- 6./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße (Friedhofsatzung) vom 02.11.2021

---
- 7./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 7. Änderung der Gebührensatzung für den Städtischen Waldfriedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.11.2021

---



1./

**Bekanntmachung**  
**des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gartenstadt Haan**  
**für das Haushaltsjahr 2022**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – in der derzeit geltenden Fassung – wird hiermit bekannt gemacht, dass der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2022 nebst den zugehörigen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat am 14.12.2021 während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus – Kämmerei – Kaiserstraße 85, Zimmer 215, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 03.11.2021 bis 19.11.2021 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei der Bürgermeisterin der Stadt Haan – Kämmerei – Rathaus, Kaiserstraße 85, Zimmer 215 schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Haan in öffentlicher Sitzung.

Haan, den 03.11.2021

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke

**Entwurf**  
**Haushaltssatzung der Stadt Haan**  
**für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 5 zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) – hat der Rat der Kommune Stadt Haan mit Beschluss vom 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird.

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	96.495.127 EUR
dem Betrag der außerordentlichen Erträge	3.821.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	105.845.941 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	91.254.005 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	97.888.399 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.353.794 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.105.284 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.700.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	3.241.000 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	16.700.000 EUR
--	----------------

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	40.930.000 EUR
---	----------------

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	5.529.214 EUR
--	---------------

und/oder

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	0 EUR
---	-------

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	15.000.000 EUR
--	----------------

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	219 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	433 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	421 v. H.

**§ 7**

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1.kw-Vermerke:

Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zu Fortfall.

2.ku-Vermerke:

Ist die Stelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle der künftige Stellenwert, ist dieser zu überprüfen und der festgestellte Wert im nächsten Stellenplan auszuweisen.

2./

## Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

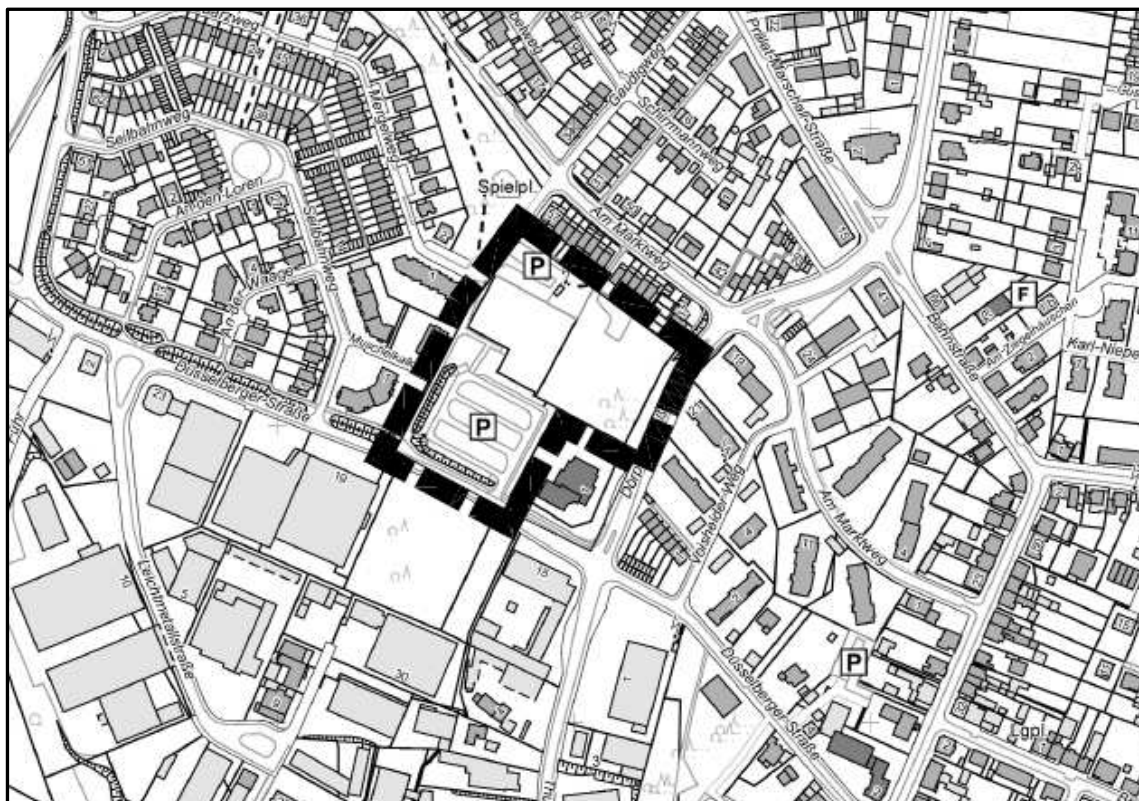
Betreff: Bebauungsplan Nr. 93, 4. Änderung "Bürgerhausareal"

hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB, über die in der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB, in der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie in der Beteiligung nach § 4a (3) Satz 4 BauGB vorgelegten Stellungnahmen wird entsprechend dem Ergebnis der Prüfung in dieser Sitzungsvorlage entschieden.“
2. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 „Bürgerhausareal“ in der Fassung vom 29.03.2021 wird als Satzung beschlossen. Der Begründung und dem separat erstellten Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 29.03.2021 wird zugestimmt. Das Plangebiet befindet sich in Haan-Gruiten. Es wird begrenzt durch die Dörpfeldstraße, die Wohnbebauung südlich der Straße „Am Marktweg“, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 97 „Düsselberg I“ und die Düsselberger Straße. Ausgenommen ist das Gelände der IKK. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung.“

Die Lage des Plangebiets zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht:



**Planungsziel:**

Primäres Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 „Bürgerhausareal“ ist die Wiedernutzbarmachung einer innerstädtischen Siedlungsbrache für die Entwicklung eines qualitätvollen Wohnquartiers mit ca. 100 Wohneinheiten und Angeboten für barrierefreies Mehrgenerationenwohnen und Räumlichkeiten für einen integrierten Quartierstreff.

Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung, dem separat erstellten Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannten Planunterlagen werden zudem in das Internet eingestellt. Sie können zeitnah der Homepage der Stadt Haan unter dem link

<https://www.haan.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Planen-Bauen/Bauleitplanung/rechtskräftige-Bauleitpläne/>

entnommen oder über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden.

**Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:**

Ich bestätige, dass

- der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 „Bürgerhausareal“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut der papiergebundenen Satzungsdokumente mit den vom Rat der Stadt Haan am 29.06.2021 beschlossenen Dokumenten zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 übereinstimmen.

**Hinweise:**

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplans durch den Rat der Stadt Haan, Ort und Zeit der Bereithaltung des Plans mit der Begründung, dem separat erstellten Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 „Bürgerhausareal“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Haan, den 27.10.2021

Die Bürgermeisterin

*(Im Original gezeichnet)*

Dr. Bettina Warnecke



3./

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

Betreff: 39. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bürgerhausareal“

hier: Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

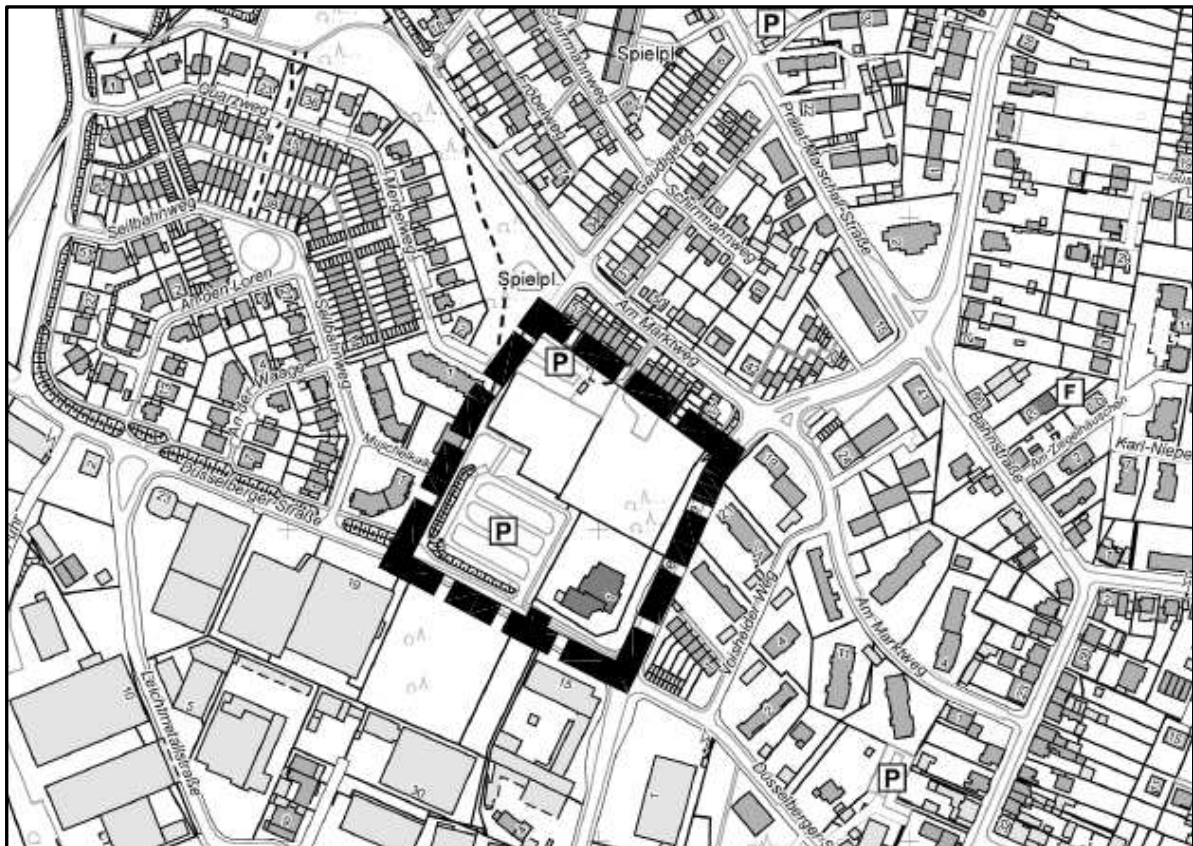
„Der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bürgerhausareal“ in der Fassung vom 01.12.2020 mit ihrer Begründung und dem separat erstellten Umweltbericht, jeweils in den Fassungen vom 25.05.2021, wird zugestimmt.

Das Plangebiet befindet sich in Haan-Gruiten. Es wird begrenzt durch die Dörpfeldstraße, die Wohnbebauung südlich der Straße „Am Marktweg“, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 97 „Düsselberg I“ und die Düsselberger Straße. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.“

Mit Verfügung vom 20.10.2021, Aktenzeichen: 35.02.01.01-21Haa-039n-1880, hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Genehmigung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erteilt.

Die Lage des Plangebiets zur 39. Änderung des FNP wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Plangebiet der 39. Änderung des FNP im Bereich „Bürgerhausareal“



© Geobasisdaten Kreis Mettmann (unmaßstäblich)

Die 39. Änderung des FNP, die Begründung, der separat erstellte Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die vorgenannten Unterlagen zur 39. Änderung des FNP werden zudem in das Internet eingestellt. Diese können zeitnah der Homepage der Stadt Haan unter dem Pfad:

<https://www.haan.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Planen-Bauen/Bauleitplanung/rechtskräftige-Bauleitpläne/>

entnommen oder über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden.

### **Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:**

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur 39. Änderung des FNP ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut der papiergebundenen Satzungsdokumente mit den vom Rat der Stadt Haan am 29.06.2021 beschlossenen Dokumenten zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans übereinstimmen.

### **Hinweise:**

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Erteilung der Genehmigung zur 39. Änderung des FNP, Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes mit der Begründung, dem separat erstellten Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des FNP im Bereich „Bürgerhaus-areal“ wirksam.

Haan, den 27.10.2021

Die Bürgermeisterin

*(Im Original gezeichnet)*

Dr. Bettina Warnecke

4./

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 184 „Am Langenkamp“

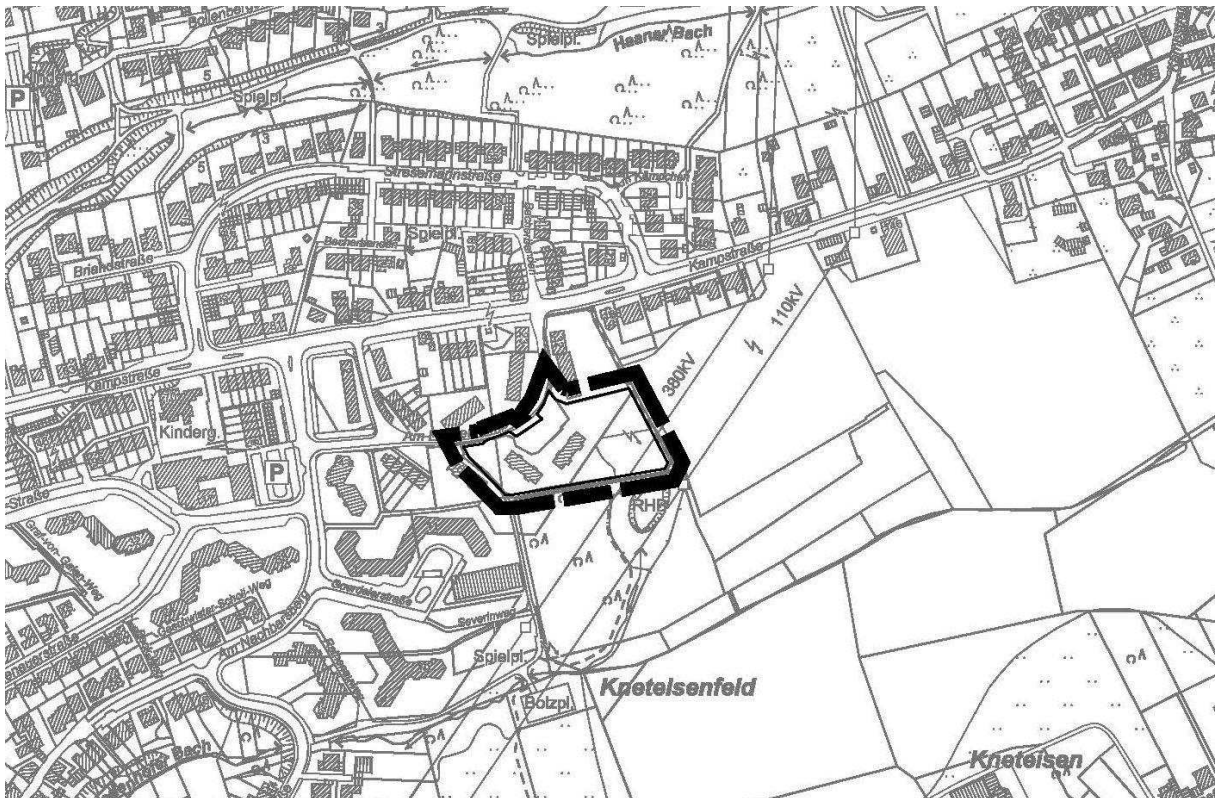
hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 02.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie über die in der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vorgelegten Stellungnahmen wird entsprechend dem Ergebnis der Prüfung in dieser Sitzungsvorlage entschieden.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 184 „Am Langenkamp“ mit Stand vom 08.02.2021 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 27.05.2021 wird zugestimmt.

Das Plangebiet liegt in Haan-Ost, im östlichen Kurvenbereich der Straße „Am Langenkamp“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Haan, Flur 18 die Flurstücke 246, 810 (teilweise), 1683, 2105 und 2120.

Die Lage des Plangebiets zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 184 wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

**Planungsziel:**

Ziel der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 184 und der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Langenkamp“ (36. Änderung des FNP) ist die Neuerrichtung von 33 Wohnungen im Geschosswohnungsbau. Für 11 Wohneinheiten ist eine Umsetzung als öffentlich geförderter Wohnraum vorgesehen.

Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Plan wird zudem in das Internet eingestellt. Er kann zeitnah der Homepage der Stadt Haan unter dem link

<https://www.haan.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Planen-Bauen/Bauleitplanung/Rechtskräftige-Bauleitpläne/>

entnommen oder über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden.

### **Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:**

Ich bestätige, dass

- der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 184 ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut der papiergebundenen Satzungsdokumente mit den vom Rat der Stadt Haan am 02.11.2021 beschlossenen Dokumenten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 184 übereinstimmen.

### **Hinweise:**

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn

nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der vorstehende Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 184, Ort und Zeit der Bereithaltung des Plans mit der Begründung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 184 „Am Langenkamp“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Haan, den 03.11.2021

(im Original gezeichnet)

Die Bürgermeisterin  
Dr. Bettina Warnecke

5./

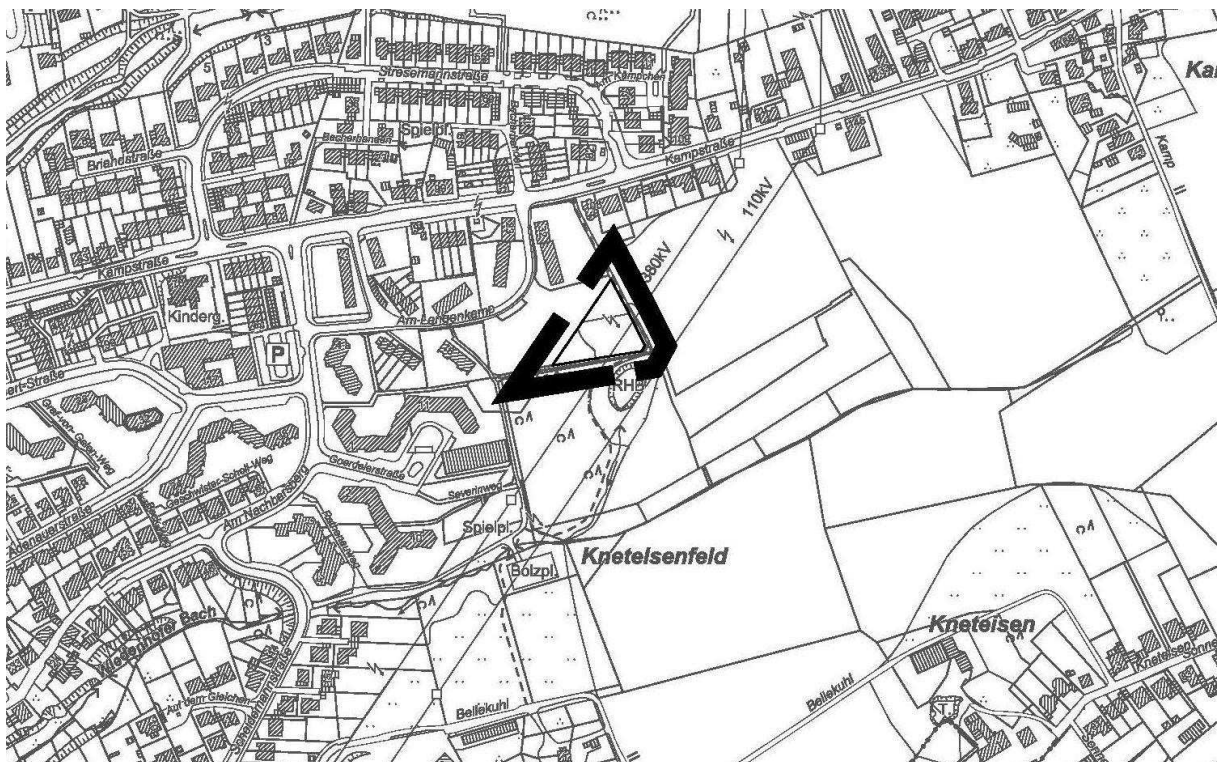
## Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Am Langenkamp“  
hier: Wirksamwerden im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 02.11.2021 im Rahmen der Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 184 „Am Langenkamp“ folgendes beschlossen:

„3. Der Flächennutzungsplan wird im Bereich „Am Langenkamp“ gemäß dem Entwurf vom 08.02.2021 (36. Änderung des Flächennutzungsplans) im Wege der Berichtigung angepasst.“

Die Lage des Plangebiets zur Berichtigung des Flächennutzungsplans durch seine 36. Änderung wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

### Planungsziel:

Ziel der 36. Änderung des FNP ist es, dem bestehendem Bedarf an Wohnraum durch Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung zu tragen.

Die 36. Änderung des FNP wird gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Plan wird zudem in das Internet eingestellt. Er kann zeitnah der Homepage der Stadt Haan unter dem link

<https://www.haan.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Planen-Bauen/Bauleitplanung/Rechtskräftige-Bauleitpläne/>

entnommen oder über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden.

**Hinweise:**

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
  
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Der vorstehende Beschluss des Rates zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung, Ort und Zeit der Bereithaltung des Plans sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Am Langenkamp“ wirksam.

Haan, den 03.11.2021

(im Original gezeichnet)

Die Bürgermeisterin  
Dr. Bettina Warnecke



6./

**Anlage 1****Satzung der Stadt Haan über die 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße (Friedhofsatzung) vom 02.11.2021**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 02.11.2021 die nachstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße vom 11.09.2015 beschlossen.

**§ 1**

§ 2 Abs. 2 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Er dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Haan waren bzw. von deren Eltern mindestens ein Teil Einwohner der Stadt Haan ist oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte innehatten.

(3) Der Friedhof dient der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt Haan ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzt. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten.

(4) Die Bestattung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 oder 3 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

**§ 2**

§ 9 Abs. 2 wird ergänzt um:

„Bei Grabfeldern mit einem vorhandenen Urnenerdgrabssystem sowie bei Beisetzungen von Sternenkindern kann hiervon abgewichen werden.“

**§ 3**

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

„Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre, für Aschen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 25 Jahre, bei Sternenkindern 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Bestattung.“

**§ 4**

In §12 Abs. 2 Buchst. I wird „Tot- und Fehlgeburten“ durch „Sternenkinder“ ersetzt.

In Abs. 3 wird die Zeile „Verlängerung Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat“ ersatzlos gestrichen. „Urnwahlgrab an Bäumen“ wird durch „Einstelliges Urnenwahlgrab an Bäumen“ ersetzt.

Hinzu kommen die Zeilen „Partnergrab am Baum“ mit den Werten 1,0/0,65/0,65 sowie „Sondergrabstätte für Sternen Kinder“ mit 0,5/0,5/0,25

**§ 5**

In § 16 Abs. 2 wird der Buchstabe „e“ durch „f) und g)“ ersetzt.

In § 16 Abs. 6 wird im ersten Satz „einstellige“ vor „Wahlgrabstätten“ eingefügt.

In Satz 3 wird „In Ihnen“ durch „Bei einstelligen Grabstätten“ ersetzt.

Am Ende von Abs. 6 wird folgender Satz neu eingefügt: „Eine feste Bepflanzung ist nicht gestattet. Die Grabstätte ist für die Pflege freizuhalten.“

§ 16 Abs. 8 wird neu eingefügt und lautet:

(8) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Partnergräber am Baum als zweistellige Urnenwahlgräber vergeben. In ihnen erfolgt die Beisetzung in einem Urnenerdgrabssystem. Die Grabstätten sind kreisförmig um einen Baum angeordnet. Die Nutzungszeit beträgt pro Urne 20 Jahre. Ein(e) Wiedererwerb/Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Es sind ausschließlich aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine trapezförmige Grabliegeplatte gekennzeichnet, die durch die Stadt Haan gestellt wird. Die Beschriftung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Es bedarf eines vorherigen schriftlichen Antrags, hierfür finden die Vorschriften des §27 Anwendung. Im Übrigen erfolgen Pflegemaßnahmen und Bepflanzung ausschließlich durch die Stadt Haan. Eine feste Bepflanzung ist nicht gestattet. Die Grabstätte ist für die Pflege freizuhalten. Das Ablegen von Trauerfloristik, Grab schmuck und Kerzen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

## § 6

§ 19 erhält folgende neuen Titel:

„Sondergrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren (Kindergräber) und Sternenkinder“

§ 19 Abs. 1 erhält folgende neue Version:

„(1) Kinder, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in einstelligen Sondergrabstätten beigesetzt. Die Belegung erfolgt der Reihe nach.“

§ 19 Abs. 5 wird neu eingefügt und lautet:

„(5) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Beisetzungen im Sternenkinderfeld angeboten. In diesem Sternenkinderfeld können Tot- und Fehlgeburten vor der 24. Schwangerschaftswoche oder mit einem Gewicht unter 500 Gramm (unabhängig der Schwangerschaftswoche) sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte beigesetzt werden. Es sind ausschließlich aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Behälter zu verwenden. Die Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt Haan.“

## § 7

§ 25 Abs. 6 Nr. 2.5 erhält folgende neue Fassung:

„2.5 einstellige Baumgrabstätten“ mit den Werten Höhe 45cm; Breite 45cm; Mindeststärke 12cm.

## § 8

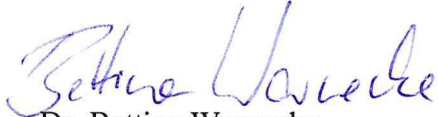
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 03.11.2021

  
Dr. Bettina Warnecke  
(Bürgermeisterin)

7./

Anlage 2

**Satzung der Stadt Haan  
über die 7. Änderung der Gebührensatzung für  
den Städtischen Waldfriedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung)  
vom 02.11.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 39 der Friedhofssatzung vom 14.03.1973 (Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 14.04.1973, berichtigt am 30.04.1973) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 02.11.2021 die nachstehende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für den Städtischen Waldfriedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2003 beschlossen:

**§ 1**

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird unter den Grabstättengebühren nach dem Gebührentatbestand „Grabstätte für Fehl- und Totgeburten oder Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr bzw. im Bestand“ der Gebührentatbestand „Sternenkindefeld“ mit dem dazu gehörenden Gebührentarif „62,00 €“ eingefügt.

Nach dem Gebührentatbestand „Urnenwahlgrab an Bäumen, 1-stellig“ wird der Gebührentatbestand „Partnergrab am Baum“ mit dem dazu gehörenden Gebührentarif „1.636,00 €“ eingefügt.

Der in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung unter den Bestattungsgebühren genannten Gebührentatbestand „Sargbeisetzung für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, Fehl- und Totgeburten“ wird in „Sargbeisetzung für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr oder für Totgeburten im Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr“ geändert.

**§ 2**

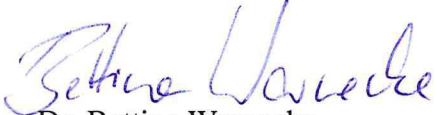
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 03.11.2021

  
Dr. Bettina Warnecke  
(Bürgermeisterin)